

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Herrn Christian Schmidt Wilhelmstr. 54 10117 Berlin

Berlin, 14. Mai 2014

OFFENER BRIEF!

Neufassung EU-Kontroll-Verordnung 882/2004, hier: Geheimhaltungspflichten / Verhinderung von Transparenz

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schmidt,

am 15. April 2014 stimmte das Europäische Parlament (EP) mit großer Mehrheit für den Kommissions-Vorschlag zur Neufassung der EU-Kontroll-Verordnung 882/2004 ¹ (COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)) einschließlich der Änderungen des EP.

Die Bestimmungen des Artikels 7 bedeuten, dass die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen praktisch immer über die Interessen der Allgemeinheit an einer transparenten amtlichen Lebensmittelüberwachung gestellt werden.

Wir bitten Sie dringend, sich im Bundeskabinett dafür einzusetzen, dass Deutschland in der bevorstehenden Abstimmung des Europäischen Rates über die Neufassung der EU-Kontrollverordnung gegen die dargelegten Geheimhaltungsvorschriften des Artikels 7 interveniert und sich stattdessen für in der Praxis wirksame umfassende Transparenzvorschriften in dem Verordnungstext einsetzt.

In der vom EP abgestimmten Fassung heißt es in "Artikel 7 – Verschwiegenheitspflicht des Personals der zuständigen Behörden", Absatz 1, dass das amtliche Kontrollpersonal "bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (…) der Geheimhaltungspflicht" unterliegt.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel" sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...]/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD))

Laut Absatz 2 unterliegen "diejenigen Informationen der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1, deren Verbreitung Folgendes beeinträchtigen würde: (a) den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits; (b) den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person; (c) laufende Gerichtsverfahren und Rechtsberatung; (ca) den Beschlussfassungsprozess der zuständigen Behörden.

Gemäß Absatz 2a sind Risiken für die Gesundheit und die Umwelt sowie "Art, Schwere und Ausmaß dieser Risiken", abzuwägen, um festzustellen, ob "ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Informationen besteht" und "um sicherzustellen, dass die Verbreitung der Informationen den Umständen angemessen ist."

Schließlich werden mit Blick auf die Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen in **Absatz 3** Bedingungen für die Veröffentlichung gestellt, denen zufolge die **Äußerungen des betroffenen Unternehmers** bei der Veröffentlichung zu "berücksichtigen" sind oder "gleichzeitig mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben" werden.

Sollten diese Bestimmungen europäisches Gesetz werden, wird der "Schutz geschäftlicher Interessen" (Art. 7 Abs. 1) grundsätzlich höher gewichtet als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Ohne Begründung werden zudem hohe Abwägungs-Hürden für die Feststellung eines "übergeordneten öffentlichen Interesses an der Verbreitung der Informationen" aufgestellt. Und selbst die Ergebnisse von amtlichen Hygienekontrollen dürfen nur gemeinsam mit einer nicht spezifizierten Äußerung des betroffenen Unternehmers veröffentlicht werden.

Ein auf die Prävention von Gesetzesverstößen ausgerichtetes transparentes amtliches Überwachungssystem wird damit unmöglich.

Dieser Artikel 7 ist ein Maulkorb für die amtliche Lebensmittelüberwachung und damit das Gegenteil dessen, was der Bundesrat im März 2013 in seiner "Entschließung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften" (Drucksache 789/12 [Beschluss]) festgestellt hat:

"Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Überarbeitung der Regelungen in § 40 Absatz 1a LFGB und die sonstigen bestehenden oder in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz in eine gesetzliche Gesamtkonzeption einzubinden und zu integrieren, um ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu schaffen."

Bitte setzen Sie sich im Kabinett dafür ein, dass die Bundesregierung ihren Einfluss im Europäischen Rat geltend macht, damit die für die Prävention von Täuschung, Betrug und gesundheitlichen Gefahren in der Lebensmittelwirtschaft unbedingt erforderliche Transparenz der amtlichen Überwachung gesetzlich sichergestellt ist.

Bitte treten Sie dafür ein, dass die immer wiederkehrenden Lebensmittelskandale endlich durch konsequente Transparenzregelungen eingedämmt und bekämpft werden können. Fordern Sie die Bundesregierung auf, keinem Verordnungsentwurf zuzustimmen, der durch umfassende Geheimhaltungsvorschriften genau diese Zielsetzung unterläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Bode Geschäftsführer Matthias Wolfschmidt stellv. Geschäftsführer und Kampagnenleiter



foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Heiko Maas Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Berlin, 14. Mai 2014

OFFENER BRIEF!

Neufassung EU-Kontroll-Verordnung 882/2004, hier: Geheimhaltungspflichten / Verhinderung von Transparenz

Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas,

am 15. April 2014 stimmte das Europäische Parlament (EP) mit großer Mehrheit für den Kommissions-Vorschlag zur Neufassung der EU-Kontroll-Verordnung 882/2004 ¹ (COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)) einschließlich der Änderungen des EP.

Die Bestimmungen des Artikels 7 bedeuten, dass die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen praktisch immer über die Interessen der Allgemeinheit an einer transparenten amtlichen Lebensmittelüberwachung gestellt werden.

Wir bitten Sie dringend, sich im Bundeskabinett dafür einzusetzen, dass Deutschland in der bevorstehenden Abstimmung des Europäischen Rates über die Neufassung der EU-Kontrollverordnung gegen die dargelegten Geheimhaltungsvorschriften des Artikels 7 interveniert und sich stattdessen für in der Praxis wirksame umfassende Transparenzvorschriften in dem Verordnungstext einsetzt.

In der vom EP abgestimmten Fassung heißt es in "Artikel 7 – Verschwiegenheitspflicht des Personals der zuständigen Behörden", Absatz 1, dass das amtliche Kontrollpersonal "bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (…) der Geheimhaltungspflicht" unterliegt.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel" sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...]/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD))

Laut Absatz 2 unterliegen "diejenigen Informationen der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1, deren Verbreitung Folgendes beeinträchtigen würde: (a) den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits; (b) den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person; (c) laufende Gerichtsverfahren und Rechtsberatung; (ca) den Beschlussfassungsprozess der zuständigen Behörden.

Gemäß Absatz 2a sind Risiken für die Gesundheit und die Umwelt sowie "Art, Schwere und Ausmaß dieser Risiken", abzuwägen, um festzustellen, ob "ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Informationen besteht" und "um sicherzustellen, dass die Verbreitung der Informationen den Umständen angemessen ist."

Schließlich werden mit Blick auf die Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen in **Absatz 3** Bedingungen für die Veröffentlichung gestellt, denen zufolge die **Äußerungen des betroffenen Unternehmers** bei der Veröffentlichung zu "berücksichtigen" sind oder "gleichzeitig mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben" werden.

Sollten diese Bestimmungen europäisches Gesetz werden, wird der "Schutz geschäftlicher Interessen" (Art. 7 Abs. 1) grundsätzlich höher gewichtet als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Ohne Begründung werden zudem hohe Abwägungs-Hürden für die Feststellung eines "übergeordneten öffentlichen Interesses an der Verbreitung der Informationen" aufgestellt. Und selbst die Ergebnisse von amtlichen Hygienekontrollen dürfen nur gemeinsam mit einer nicht spezifizierten Äußerung des betroffenen Unternehmers veröffentlicht werden.

Ein auf die Prävention von Gesetzesverstößen ausgerichtetes transparentes amtliches Überwachungssystem wird damit unmöglich.

Dieser **Artikel 7 ist ein Maulkorb für die amtliche Lebensmittelüberwachung** und damit das Gegenteil dessen, was der Bundesrat im März 2013 in seiner "Entschließung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften" (Drucksache 789/12 [Beschluss]) festgestellt hat:

"Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Überarbeitung der Regelungen in § 40 Absatz 1a LFGB und die sonstigen bestehenden oder in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz in eine gesetzliche Gesamtkonzeption einzubinden und zu integrieren, um ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu schaffen."

Bitte setzen Sie sich im Kabinett dafür ein, dass die Bundesregierung ihren Einfluss im Europäischen Rat geltend macht, damit die für die Prävention von Täuschung, Betrug und gesundheitlichen Gefahren in der Lebensmittelwirtschaft unbedingt erforderliche Transparenz der amtlichen Überwachung gesetzlich sichergestellt ist.

Bitte treten Sie dafür ein, dass die immer wiederkehrenden Lebensmittelskandale endlich durch konsequente Transparenzregelungen eingedämmt und bekämpft werden können. Fordern Sie die Bundesregierung auf, keinem Verordnungsentwurf zuzustimmen, der durch umfassende Geheimhaltungsvorschriften genau diese Zielsetzung unterläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Bode Geschäftsführer Matthias Wolfschmidt stellv. Geschäftsführer und Kampagnenleiter



foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Herrn Dr. Till Backhaus Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin

Berlin, 14. Mai 2014

OFFENER BRIEF!

Neufassung EU-Kontroll-Verordnung 882/2004, hier: Geheimhaltungspflichten / Verhinderung von Transparenz

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Backhaus,

am 15. April 2014 stimmte das Europäische Parlament (EP) mit großer Mehrheit für den Kommissions-Vorschlag zur Neufassung der EU-Kontroll-Verordnung 882/2004 ¹ (COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)) einschließlich der Änderungen des EP.

Die Bestimmungen des Artikels 7 bedeuten, dass die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen praktisch immer über die Interessen der Allgemeinheit an einer transparenten amtlichen Lebensmittelüberwachung gestellt werden.

Wir bitten Sie dringend, die Bundesregierung aufzufordern, in der bevorstehenden Abstimmung des Europäischen Rates über die Neufassung der EU-Kontrollverordnung gegen die dargelegten Geheimhaltungsvorschriften des Artikels 7 zu intervenieren.

In der vom EP abgestimmten Fassung heißt es in "Artikel 7 – Verschwiegenheitspflicht des Personals der zuständigen Behörden", Absatz 1, dass das amtliche Kontrollpersonal "bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (…) der Geheimhaltungspflicht" unterliegt.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel" sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...]/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD))

Laut Absatz 2 unterliegen "diejenigen Informationen der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1, deren Verbreitung Folgendes beeinträchtigen würde: (a) den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits; (b) den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person; (c) laufende Gerichtsverfahren und Rechtsberatung; (ca) den Beschlussfassungsprozess der zuständigen Behörden.

Gemäß Absatz 2a sind Risiken für die Gesundheit und die Umwelt sowie "Art, Schwere und Ausmaß dieser Risiken", abzuwägen, um festzustellen, ob "ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Informationen besteht" und "um sicherzustellen, dass die Verbreitung der Informationen den Umständen angemessen ist."

Schließlich werden mit Blick auf die Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen in **Absatz 3** Bedingungen für die Veröffentlichung gestellt, denen zufolge die **Äußerungen des betroffenen Unternehmers** bei der Veröffentlichung zu "berücksichtigen" sind oder "gleichzeitig mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben" werden.

Sollten diese Bestimmungen europäisches Gesetz werden, wird der "Schutz geschäftlicher Interessen" (Art. 7 Abs. 1) grundsätzlich höher gewichtet als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Ohne Begründung werden zudem hohe Abwägungs-Hürden für die Feststellung eines "übergeordneten öffentlichen Interesses an der Verbreitung der Informationen" aufgestellt. Und selbst die Ergebnisse von amtlichen Hygienekontrollen dürfen nur gemeinsam mit einer nicht spezifizierten Äußerung des betroffenen Unternehmers veröffentlicht werden.

Ein auf die Prävention von Gesetzesverstößen ausgerichtetes transparentes amtliches Überwachungssystem wird damit unmöglich.

Dieser Artikel 7 ist ein Maulkorb für die amtliche Lebensmittelüberwachung und damit das Gegenteil dessen, was der Bundesrat im März 2013 in seiner "Entschließung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften" (Drucksache 789/12 [Beschluss]) festgestellt hat:

"Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Überarbeitung der Regelungen in § 40 Absatz 1a LFGB und die sonstigen bestehenden oder in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz in eine gesetzliche Gesamtkonzeption einzubinden und zu integrieren, um ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu schaffen."

Bitte sorgen Sie dafür, dass die Bundesregierung ihren Einfluss im Europäischen Rat geltend macht, damit die für die Prävention von Täuschung, Betrug und gesundheitlichen Gefahren in der Lebensmittelwirtschaft unbedingt erforderliche Transparenz der amtlichen Überwachung gesetzlich sichergestellt ist.

Bitte treten Sie dafür ein, dass die immer wiederkehrenden Lebensmittelskandale endlich durch konsequente Transparenzregelungen eingedämmt und bekämpft werden können. Fordern Sie die Bundesregierung auf, keinem Verordnungsentwurf zuzustimmen, der durch umfassende Geheimhaltungsvorschriften genau diese Zielsetzung unterläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Bode Geschäftsführer Matthias Wolfschmidt stellv. Geschäftsführer und Kampagnenleiter

Dieser Brief ging - außer an Herrn Minister Dr. Backhaus - an alle zuständigen Landesminister für Verbraucherschutz.